

**LANDWIRTSCHAFTLICHES CASINO
VILKERATH e.V.
Gründungsjahr 1872**

VEREINSSATZUNG



Herausgegeben vom:
Landwirtschaftlichen Casino Vilkerath e.V.
am 20.02.1999

I. NAME, SITZ und ZWECK

Name und Sitz

§1 Der Verein führt den Namen:

**„LANDWIRTSCHAFTLICHES CASINO VILKERATH e.V.“
GRÜNDUNGSJAHR 1872**

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in Bergisch Gladbach in das Vereinsregister eingetragen und trägt seit diesem Zeitpunkt den Zusatz e.V.

Zweck

§2 Der Verein verfolgt den Zweck:

Die Bürger der Stadt Overath und seiner Region mit der Kultur, der Natur und dem Brauchtum des Bergischen Landes vertraut zu machen; insbesondere durch die jährliche Veranstaltung des althergebrachten Vilkerather Ernte- und Volksfestes.

Der Verein kann sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsjahr

§4 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der die vorgenannten Vereinsziele anstrebt.
- (2) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder

§6 Aufnahme

- (1) Wer seine Aufnahme als Mitglied wünscht, hat dies unter Angabe seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die nächste Versammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Tag der Aufnahme.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an.

§7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können deutsche und ausländische Persönlichkeiten berufen werden, deren Erfahrungen, Ruf und Ansehen die Tätigkeit des Vereins in besonderer Weise fördern.
- (2) Empfehlungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§8 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins zu fördern, an den Versammlungen teilzunehmen und sich besonders an den Vorbereitungen des Ernte- und Volksfestes nach besten Kräften zu beteiligen.

§9 Beitrag

Die Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.
Dieser Beitrag ist bis 30.06. jeden Jahres zu entrichten.
Ehrenmitglieder, Schüler und Grundwehr- und Ersatzdienstleistende zahlen keinen Beitrag.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Dies muss das ausscheidende Mitglied einem Mitglied des Vorstandes mindestens 2 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitteilen.
- (3) Streichung des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn es
 - a) grob gegen die Ziele des Vereins verstößt,
 - b) dem Zweck zuwider handelt,
 - c) während eines Jahres, trotz Mahnung, den Beitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Mit Austritt oder Streichung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes sowie alle Ansprüche an den Verein.
- (5) Über einen etwaigen Einspruch eines aus der Liste gestrichenen Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die nächste Versammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

III. ORGANE DES VEREINS

§11 Die Organe des Vereins sind

- a) die unter IV. §12 genannten Versammlungen
- b) der Vorstand

IV VERSAMMLUNGEN

§12 (1) Jahreshauptversammlung

Bis spätestens 31. März jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(2) Generalversammlung

In jedem dritten Jahr ist die Jahreshauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes gleichzeitig Generalversammlung.

(3) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden zur Vorbereitung auf das nächste Ernte- und Volksfest bis spätestens 15. September eines jeden Jahres einberufen.

(4) Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder vom Vorstand verlangen.

§ 13 Einladungen

Die Mitglieder sind vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung, zur Generalversammlung und zur außerordentlichen Versammlung schriftlich einzuladen.

Bei anderen Versammlungen genügt Bekanntgabe durch Anschlag oder sonstige Veröffentlichung (in der örtlichen Tagespresse).

Die Einladungsfrist für alle Versammlungen beträgt mindestens 14 Kalendertage.

§ 14 Tagesordnung

Der schriftlichen Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die endgültige Tagesordnung wird bei der jeweiligen Versammlung festgelegt.

§ 15 Alle Niederschriften bzw. Protokolle der vorgenannten Versammlungen sind vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 (1) **Einfache Stimmenmehrheit**

Zu allen Beschlüssen, Wahlen und Entscheidungen mit Ausnahme des im folgenden Absatz (2) ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) **Dreiviertelstimmenmehrheit**

Eine Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen zur

- a) Änderung der Satzung
- b) Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) **Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

§ 17 **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ihre Berichte der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 **Entlastung des Vorstandes**

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Bei Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

V. VORSTAND

§ 19 (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer
 - d) dem ersten und zweiten Kassierer
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ehrenvorsitzenden (soweit vorhanden) und den Beisitzern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 20 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der Vorstand werden in der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob die Wahl geheim (mit Stimmzettel) oder öffentlich erfolgen soll.

§ 21 Absetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss einer Versammlung abgesetzt werden.
- (2) Wird der gesamte Vorstand abgesetzt, so ist auf derselben Versammlung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird der beim letzten Wahlgang erfolgreichste und nicht in den Vorstand berufene Kandidat zum Vorstandsmitglied ernannt.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- § 22 (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte dieser Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 23 Beschluss der Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 24 Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Overath übertragen werden mit der Auflage, dieses einem gemeinnützigen Zweck im Stadtteil Vilkerath zuzuführen.

VII. INKRAFTTRETEN

- § 25 Diese Satzung tritt in dieser Form am 22. Januar 1999 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 23.01.1993.